Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1860)

Heft: 76

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 76. Samstag den 22. September. 1860.

Das Königthum auf der Flucht!

— † Ehemals suchten und erhielten die Fürsten bei ihrer Thronbesteigung die Weihe durch die Religion; der Priester Gottes salbte sie mit heiligem Oele, setzte in der Kirche ihnen die Krone auf das Haupt, reichte ihnen Scepter und Schwert zum Zeichen, daß sie die „Gesalbten des Herrn", die „von Gott Gesetzten" seien, den „Guten zum Schutz", den „Bösen zum Trutz." Ein so durch den Priester gesalbter, im Hause Gottes gekrönter König war ein König „von Gottes Gnaden", und diese Weihung gab ihm eine heiligere Autorität nicht nur in den Augen des Volkes, sondern auch in seinen eigenen, indem es in ihm das Bewußtsein seines hohen Amtes und der damit von Gott versprochenen Gnaden zur treuen Erfüllung der königlichen Rechte und Pflichten erweckte. Deßwegen erblickten die Könige „von Gottes Gnaden" in ihrem Amte nicht nur Rechte sondern auch Pflichten, und sie wußten, gestärkt durch Gottes Gnade, für diese Rechte und Pflichten einzustehen, zu streiten und zu — sterben.

Wo sind in unserm Jahrhundert die Fürsten, welche für ihr Amt in der Religion eine höhere Weihe gesucht haben, welche sich durch die Salbung als von Gott Gesetzte anschauten und die daher auch, durch göttlichen Beistand gestärkt, für ihr Amt nöthigenfalls zu sterben wußten? Wie weit müssen wir in der Geschichte zurück gehen, bis wir einen König finden, der im offenen, ehrenhaften Schlachtfelde gefallen? Flucht, Dolch, Schaffot, das ist leider zu oft das Schicksal des modernen, ungesalbten Königthums.

Gleichwie heutzutage im Familienleben an die Stelle der sacramentalischen Ehe-Einsegnung und der kirchlichen Verbindung, nur ein bürgerlicher Vertrag, ein Stück gestempeltes Papier gesetzt werden will, und gleichwie damit nur zu oft die Unauflöslichkeit und die Treue der Ehe preisgegeben wird: so will man heutzutage zwischen die Fürsten und die Völker statt der hohen Gottes-Sendung und Weihe auch nur so ein Civil-Vertrag, eine Art Civil-Ehe setzen, welche eben darum, jeder höhern Weihe entbehrend, zur Folge hat, daß zwischen Fürst und Volk nur zu oft der Ehebruch eintritt, und daß Fürsten, uneingedenk ihrer Pflichten, in Augenblicken der Gefahr nicht den Muth haben, Gut und Blut für ihre Krone einzusetzen, sondern, durch feige Höflinge verrathen, nur darauf Bedacht zu nehmen scheinen, ihr Leben durch die Flucht in Sicherheit zu bringen.

Reges, nunc moniti, discite justitiam! Fürsten, dehmüthigt Euch wieder vor Gott, sucht eine höhere Weihe für euer schweres Amt bei der Kirche, im Hause Gottes, habt den Muth, wieder „Könige von Gottes Gnaden" zu sein, und die Völker werden auch Euch wieder als „Gott-Gesetzte" ehren und ihr werdet Euer Heil nicht in feiger Flucht zu suchen haben.

Aus dem Bisthum Basel.

— † III. Die Staatsverordnung über die kirchliche Begrabung der Nicht-Getauften enthält nach unserer Ansicht nicht nur einen Eingriff in das rituelle und disciplinäre Gebiet, sondern eine Mißkennung und Mißachtung des katholischen Dogma von der Taufe; sowie dieselbe Verordnung auf protestantischem Gebiet schon früherhin, nach unserer Anschauung, ebenfalls eine Beseitigung der protestantischen Lehre von der Taufe war. Wenn die Staatsgewalt consequent sein will, so muß sie auch auf Beseitigung des Artikels von der Nothwendigkeit und Wirksamkeit der Taufe überhaupt denken. In dem protestantischen Katechismus wäre das allerdings leicht möglich; und welche Gewähr bleibt für den Katholischen seit dem bekannten Einschreiten der Staatsgewalt gegen einen bischöflichen Katechismus? Soll man ja in gewissen Kreisen bereits darauf gesonnen haben, durch ergebene dienstbare Geister einen s. g. katholischen Katechismus ausarbeiten und für die Schulen vorschreiben zu lassen? Soll ja bereits Vorsorge getroffen sein, daß der Bischof ohne Staats-Placet seinen Willen der Geistlichkeit nicht zu erkennen geben dürfe? Wo ist also die

gesetzliche Gewähr, daß ein auch vom Bischof nicht anerkannter, vielleicht gar verworfener Katechismus von der Staatsgewalt nicht in Schule und Kirche eingeführt werden könnte? Wäre es unter solchen Voraussetzungen nicht möglich, nach und nach durch allmählige Verwischung des katholischen Bewußtseins und mittels einem am Staatskarren speisenden indifferenten Klerus ein Volk systematisch zu protestantisiren, oder richtiger, jeglichen confessionellen Glaubens zu entäußern? Zuerst raubt man der Kirche ihre materiellen Güter oder verfügt wenigstens mittels der s. g. Verwaltung über selbe. Alle Collaturen werden zu Staatshanden eingezogen, und damit ist der junge Geistliche, der meist unbemittelt, von der Regierung abhängig. Nachdem so der Clerus geknechtet ist, und der heilsame Einfluß bischöflicher Jurisdiction gebrochen; dann wagt man den Angriff auf das innere Heiligthum der Kirche: Der Priester, der treu zu seiner Kirche steht und Widerstand zeigt, wird durch Geldstrafen ermüdet, oder ihm sein Gehalt nicht bezahlt, oder — abgesetzt.

IV. Die Staatsgewalt geht noch einen Schritt weiter; sie will sogar todtgebornen Kindern das kirchliche Begräbniß ermöglichen. Wie nun, wenn dieses todtgeborne Kind eine Mißgeburt, ein Monstrum, wenn es nicht einmal einem Menschen ähnlich ist? Soll auch in diesem Fall ein kirchliches Begräbniß eintreten? Und wer soll in zweifelhaften Fällen entscheiden? Ferner fragt es sich, wie alt soll die Geburt sein, wenn ihm dieses kirchliche Begräbniß zu Theil werden soll. Muß das Kind ausgewachsen sein? Oder bezieht sich diese Staats-Verordnung auch auf solche Kinder, die zu früh geboren werden? In diesem Fall drängt sich wieder die Frage auf: wann ist ein zu früh gebornes Kind als ein beseeltes, menschliches Wesen zu betrachten? Ist nicht die unsterbliche Seele der unterscheidende Vorzug des Menschen? Wird der Körper oder die Seele getauft? Könnte nicht mit demselben Fug für das Thier eine feierliche kirchliche Beerdigung gefordert werden, wie für den unbeseelten Fötus? Diese Fragen dürfte die Staatsgewalt in Aarau kaum erwogen haben! Die katholische Kirche hat in diesem Punkte durch ihre weisen Vorschriften die richtige Mitte eingehalten (siehe das Basler Ritual p. 12).

Freilich wenn die Taufe nur eine leere Komödie ist; wenn der taufende Priester und die Pathen nur Komödianten sind: dann bedarf es keines weitern Kopfbrechens. In diesem Fall mag die Komödie der feierlichen kirchlichen Bestattung nicht nur auf die unbeseelten, menschlichen Mißgeburten, sondern auch auf die eigentlichen Thiere ausgedehnt werden. So weit muß diese unglückliche Gleichmacherei führen. Taufe und kirchliche Begräbniß sind aber nichts anders als Kommödien, wenn der Staat darüber verfügen kann. (Fortsetzung folgt.)

— † **Solothurn.** Der „△-Herr" stellt im ‚Schweizerbot' den Antrag, es solle für das Bisthum Basel ein Generalvicar und Weihbischof in der Person des Hochw. Propst Leu von Luzern aufgestellt werden, damit das Bisthum auch endlich einmal zu einer Organisation gelange, und die wichtigen, ausstehenden Arbeiten zur Behandlung kommen, eine Gottesdienstordnung, Ritual-, Gesang- und Andachtsbuch 2c. 2c. eingeführt werden. Dadurch würde sich auch das Verhältniß der Regierungen zum Ordinariat besser gestalten, „es würden Staat und Kirche „durch die Brücke eines mäßiggesinnten Generalvicars ver„bunden, statt durch die Dornhecke des gegenwärtigen Kanz„lers (?) auseinander gehalten bleiben." — Alles mit Mehrerem. Der ‚Schweizerbot' spendet diesem Antrag Beifall, schließt jedoch mit dem Satz: „Es ist besser, wir „lassen für einmal die Verbesserung und weitere Ausbil„dung unserer Bisthums-Einrichtung bleiben." Der ‚Schweizerbot' weiß wahrscheinlich am Besten warum.

— † Der Beschluß der von drei Protestanten besuchten Diöcesan-Conferenz, betreffend den Katechismus, soll wörtlich also lauten: „Die Abordnung „von Solothurn sei beauftragt, bei dem Bischof von Basel „dahin zu wirken, daß er eine zweckmäßige Abänderung „des Katechismus anordne. Zugleich sei demselben über „das für die Staatsbehörden befremdliche Verfahren über „die Art und Weise der Einführung, Vorstellung zu ma„chen. Für den Fall, daß derselbe wünschen sollte, über „die Sache in mündliche Erörterungen einzutreten, seien „nebst den Abgeordneten von Solothurn hiefür noch die „Abordnung von Luzern bezeichnet." Das katholische Volk ist gespannt, den weitern Verlauf dieser Sache zu vernehmen.

— † **Genf.** Ueber die kirchlichen Zustände Genfs machen sich sehr oft die wiedersprechensten Ansichten geltend. Die Leser der ‚Kirchen-Zeitung' werden in dieser Beziehung nicht ohne Interesse folgende Anschauungsweise des bekannten Demokraten Hrn. K. Vogt (vom ‚Handels-Courier' und Genfer Ständerath) vernehmen. Ueber das alte, protestantische Genf sagt er: „Calvin hatte mit einer despotischen Gewaltthätigkeit, die vielleicht ihres Gleichen in der Geschichte sucht, das vor ihm bestandene fröhliche und heitere Genf gänzlich umgestaltet und zum Bollwerk eines finsteren Protestantismus geschaffen. Heimtückischen und rachsüchtigen Characters, hat Calvin während seiner unumschränkten Herrschaft vielleicht mehr Genfer gehängt, gesäckt, verbrannt und aus ihrem Vaterlande verjagt, als irgend ein anderer Barbar, der jemals in diesem kleinen Winkel der Erde Machte hatte. Durch massenweise Herbeischaffung von flüchtigen Protestanten, namentlich aus Südfrankreich, hat er sogar den Character der Bevölkerung gänzlich umge-

staltet. Durch ihn war das calvinistische Element zum ausschließlich herrschenden geworden und nur schwer wich es der Toleranz, die nach und nach in die Sitten der Menschen überging. Es dauerte bis zu dem Jahre 1846 die Herrschaft des Protestantismus fort, die sich durch eine Menge kleiner Umstände, so wie namentlich durch Erschwerung der Niederlassung, zu einer permanenten Bedrückung Andersgläubiger gestaltete. Das Unbehagen der katholischen Bevölkerung, die doch mehr als ein Drittel des Kantons ausmacht, war ein wesentlicher Hebel zum Gelingen der Revolution." Ueber das neue confessionslose Genf sagt Vogt: „Die Tendenz geht offenbar auf allmählige Herbeiführung gänzlicher Trennung der Kirche vom Staat und auf Anbahnung ähnlicher Zustände wie sie in Nordamerika existiren. Da die vollständige Realisirung dieser Absichten bis jetzt noch nicht möglich war, so hat man wenigstens gethan, was gethan werden konnte. Der Bürger, der von Confession und Kirche keinen Gebrauch machen will, wird in keiner Beziehung vom Staate dazu gezwungen. Taufe, Confirmation und Einsegnung sind nirgends obligatorisch, die Schule gänzlich von der Kirche getrennt, der Religionsunterricht nur facultativ und jede Secte vollkommen frei zu thun und zu treiben, was sie will, sobald sie nur sich innerhalb der allgemeinen Polizeigesetze hält. Der Staat fragt nach keinem Glaubensbekenntnisse und nach keiner Bestätigung irgend einer kirchlichen Handlung. Civilstandsregister, Civilehe, allgemein und obligatorisch, sind also selbstverständlich. Der Staat ist noch weiter gegangen und hat einer jeden Religionssecte, welche darum einkam, auf dem ihm gehörigen Schanzenterrain unentgeltlich Plätze zur Erbauung ihrer Tempel angewiesen. Katholiken, Anglikaner, Juden, ja sogar Freimaurer und Musikanten sind durchaus mit derselben Elle gemessen worden und wenn Morgen Mormonen oder Irvingianer kämen, so sind wir überzeugt, daß man sie eben so als gleichberechtigt behandeln würde. Keiner kann sich also in dieser Beziehung einer besonderen Begünstigung, keiner eines besonderen Vorschubes sich rühmen.

„Nicht zu läugnen ist es, daß unter diesen Verhältnissen gegenüber einer großen Zahl Indifferenten, deren Religion weder kalt noch warm macht, eine außerordentlich rührige Propaganda der verschiedensten Secten sich bewegt, die bald einander unterstützen, bald auf das Heftigste sich anfeinden und mit allen Mitteln der Publizität durch Wort und Schrift, so wie durch bedeutende materielle Anstrengungen ihre Zwecke zu fördern suchen. Die ausgedehnteste Associations-, Rede- und Preßfreiheit kommt diesen Bestrebungen natürlich zu Hilfe und artet häufig in die seltsamsten Verirrungen und sonderbarsten Geschichten aus. Tischdrehen und Geisterklopfen, Somnambulisiren und Magnetisiren treiben, mit ihrem bunten Trosse von Betrügenden und Betrogenen, in buntem Wechsel auf diesem Strudel einher, und tauchen auf und unter." So urtheilt Vogt über Genfs alte und neue Zustände im September 1860; wovon wir einfach Notiz geben, jedem Leser das Urtheil anheimstellend. —

⊢ ✝ **Obwalden.** Den 16. fand auf hoheitliche Anordnung aus allen Gemeinden eine Landeswallfahrt zur Grabstätte unseres „Landesvaters" statt, um vom Allerhöchsten auch jetzt noch günstigere Witterung zu erflehen. Wäre es nicht an der Zeit auch in andern Kantonen diesem Beispiel zu folgen? Oder glaubt man der liebe Gott habe nichts mehr zum Wetter zu sagen?

⊢ ✝ **Zug.** Während Viele nicht ohne Besorgniß in die innern Zustände unseres Kantons blicken, findet am 14. Oktober ein Ereigniß statt, das wenigstens von opferwilligem Geiste zeugt; an diesem Tage weiht der Hochwst. Bischof von Basel die neue Kirche in Unteregeri. Die Kirche, zu der am 11. Oktober 1857 der Grundstein von Herrn bischöfl. Commissar Schlumpf gelegt wurde, ist nun in schönem gothischem Styl erbaut, 191 Fuß lang, 85 Fuß breit, mit einem Thurme von 216 Fuß Höhe. Die Geldmittel, welche für die neue Kirche über 300,000 Fr. erforderten, wurden hauptsächlich hergeschafft durch die Firma Henggeler 2c. und durch die Corporation Unteregeri (Fr. 54,000); dann folgen die Regierung des Kantons Zug (mit Fr. 4000), alle Gemeinden des Kantons, insbesondere die Corporationen Baar, ferner Privaten und Behörden in- und außer dem Kanton Zug, so z. B. von der Regierung des Kantons Uri 100 Fr.

Für die Herbeischaffung dieser Geldmittel bethätigten sich in rühmlichster Weise Se. Hochw. Herr Pfarrer Staub, Herr Regierungsrath Merz, Herr Kantonsrichter Iten im Zittenbuch, Rathsherr Henggeler im Wald, Bruder Cyprian in Mitten-Egeri.

Alle Geber und Spender verdienen (sagt richtig die ‚N. Zuger Ztg.') den wärmsten Dank für ihre Beisteuern zu einer Kirche, deren Bau im Innern und Aeußern den Anforderungen der Zeit entspricht und den Bewohnern von Unteregeri ein Ort wahrer Erbauung und Andacht sein wird.

⊢ ✝ **Wallis.** (Brief v. 17.) Am 24. d. wird die höhere Lehranstalt wieder eröffnet. (Das Programm befindet sich wirklich unter der Presse.) Sie besteht aus 6 Gymnasialklassen, in denen der Unterricht französisch ertheilt wird, und in zweijährigem Lycealkurse, dem philosophischen und physikalischen; nebenbei besteht eine technische Abtheilung in 4 Klassen, die mit den vier untern Klassen des Gymnasiums für die gemeinschaftlichen Fächer combinirt sind. Mit der sittlichen und disciplinären Leitung der Anstalt ist der Hochw. Domherr Stoffel betraut.

— † **St. Gallen.** Ueber den Geist der Kantonsschule und des Jugendfestes kursirt folgendes Zweigespräch:

Johann. Hast du auch gehört, daß gestern nicht mehr alle Kantonsschüler vom Jugendfeste heimgegangen seien?

Jakob. Nein, davon hörte ich nichts. Es werden doch keine im Feuer umgekommen sein.

Johann. Umgekommen sind gerade keine, aber umgefallen sind Mehrere, weil sie das Gleichgewicht verloren haben.

Jakob. Und sind diese dann auf dem Platze geblieben?

Johann. Nein, man hat 17 Stücke solcher Beispiele des „sittlichen Ernstes", der an der Musterschule herrscht, auf dem Rücken heruntertragen müssen, weil sie so toll und voll waren, daß sie nicht mehr, wie viele Andere, fortgeschleppt werden konnten. Es scheint ein starker Geist in dieser Mischschule zu herrschen!

Rom. Die Lage Roms und des Kirchenstaates hat sich in diesen letzten Wochen nur insofern geändert, als die Banden Garibaldi's im Königreiche Neapel Fortschritte machen, und so die Gefahr, daß sie die Rebellion auch hieher verbreiten, näher gerückt ist. Man weiß, daß unter der Anführung eines gewissen Roselli, der auch im Jahre 1849 mit Garibaldi hier in Rom eine Horde von Aufrührern befehligte, in Toscana ein bedeutender Haufe sogenannter Freiwilliger auf den günstigen Moment, in den Kirchenstaat einzufallen, wartet. Man vermuthet also, daß, wenn Garibaldi seiner Sendung in Neapel genug gethan haben wird, die Provinzen des Kirchenstaates gleichzeitig von Neapel und Toscana aus angegriffen werden sollen.

— Kaum haben die Schreckensnachrichten, die von Syrien mit jedem Posttag einliefen, aufgehört, so gelangen andere von noch größerer Bedeutung aus China hieher. Die Missionäre von Chan-gai berichten, daß, während der Krieg zwischen den Europäern und den Chinesen noch nicht begonnen ist, die Rebellen, welche schon in den vorigen Jahren so viel Unheil anstifteten, mit erneuerter Wuth und vermehrter Kraft das Kaiserreich beunruhigen. Sie sind, alles mit Feuer und Schwert verwüstend, bis in die Nähe Chan-gai's vorgedrungen. Große Städte, eine Menge von Flecken und Dörfern sind eingeäschert, alles, was den Barbaren in die Hände fiel, ohne Unterschied ermordet, so daß man in dieser einen Provinz nicht Tausende, sondern Hunderttausende von Todten zählt.

— Das Rosenkranzgebet ist überhaupt in Rom eins der üblichsten Gebete bei den kirchlichen Andachten. In jetziger Zeit wird es aber besonders gepflegt, da es sich von jeher als sehr wirksam erwiesen hat, durch Mariens Fürsprache Gottes Barmherzigkeit zu bewegen. Wie der kleine David — so predigte neulich ein Dominicanerpater — im Gottvertrauen mit seinen Steinen den großen Goliath niederschmetterte, so sind auch die demüthigen Perlen dieses hl. Gebetskranzes hinlänglich im Stande, die stolzen, aufgeblähten Feinde der Kirche zu Nichte zu machen.

St. Peters-Pfennige.

Von Ungenannten (A. Ü.)	Fr.	5. —
Dem bischöflichen Ordinariate eingesandt:		
Aus der Pfarrei La Motte (Decanat St. Ursanne)	„	10. —
„ „ „ St. Ursanne	„	125. —
Uebertrag laut Nr. 74	„	9194. 85
	Fr.	**9334. 85**

Zur Nachricht. Ein größerer Artikel aus Wallis wird bestens verdankt und erscheint in der nächsten Nummer.

In der **Fr. Hurter**'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien:

Leben des heiligen Franz von Sales, Stifter des Ordens von der Heimsuchung Mariens. Von **Ludwig Clarus.** Zwei Bände. eleg. geh. fl. 4. 3.

Die Diener Gottes. Von **L. Aubineau,** Mitredacteur des Univers.

Inhalt: Die kleinen Schwestern der Armen. Unsere liebe Frau des Bois Maria Eustella. Aus dem Tagebuche eines Glaubensbekenners. Die ersten Oberinnen von der Heimsuchung Mariä. Fr. 2. 50.

Niemand wird diese Lebensbeschreibungen lesen, ohne Gottes Gnade zu bewundern, der das Schwache dieser Welt erwählt, um Großes im Reiche der Gnade zu schaffen, und ohne mit größerer Liebe zur Tugend, zur Frömmigkeit entflammt zu werden.

Die Frauen des Evangeliums. Predigten von **P. Ventura.** Zwei Bände. eleg. geh. fl. 3. 36.

„Wir sind überzeugt," sagt eine Beurtheilung, „daß dieses Werk nicht nur in den Händen der Prediger eine Fundgrube für ihre Kanzelvorträge, sondern auch den Laien eine erhebende und fruchtbringende Lectüre sein wird; der Mann aus dem Volke, die Frau, der Landmann, das junge Mädchen und selbst das Kind finden hier Trost, Belehrung und Erbauung."

Herr **Fénolland,** katholischer Pfarrer in Yverdon, wird mit künftigem 15. October eine

Pension

eröffnen, in welche 5 oder 6 Knaben zur Erlernung der französischen Sprache Aufnahme finden können. Er wird sich angelegen sein lassen, die Eltern, die ihm ihr Zutrauen schenken wollen, vollständig zu befriedigen. Sein Haus, in einer der schönsten Lage der Stadt, ist von einem Hofe, einem Gemüse- und einem Obstgarten umgeben. Für die nähern Bedingungen beliebe man sich an ihn selbst zu wenden.

Expedition & Druck von R. Schwendimann in Solothurn.